

XXIV. Rechtspflege

Vorbemerkung

Die Erfassung festgestellter Straftaten erfolgte bis 1963 nach abschließenden Entscheidungen des Untersuchungsorgans im Sinne des § 157 StPO (alt), mit denen der Straftatverdacht festgestellt wurde. Spätere Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte, die diesen Verdacht nicht bestätigten, blieben unberücksichtigt.

Seit dem 1. Januar 1964 erfolgt die Erfassung der Straftaten einheitlich zum Zeitpunkt des endgültigen Verfahrensabschlusses. Hierzu gehören

- die Verurteilung (§ 242 StPO, insoweit auch §§ 270ff. StPO)
- die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht (§ 58 StPO)
- die Entscheidung über das Absehen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit im Sinne von § 25 StGB
- die Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 75, 76 StPO
- die vorläufige Einstellung des Verfahrens wegen Nichtermittlung des Täters (§§ 143 Ziff. 1, 150 Ziff. 1 StPO), Abwesenheit des Beschuldigten/Angeklagten (§§ 143 Ziff. 2, 150 Ziff. 2, 189 Abs. 1, 247 Ziff. 1, 267 StPO) - ab 1. 1. 1977 nur noch im Falle des § 213 StGB - , Abgabe der Sache oder Auslieferung des Beschuldigten/Angeklagten an einen anderen Staat (§§ 147 Ziff. 7, 150 Ziff. 4, 189 Abs. 1, 247 Ziff. 3 StPO).

Zum Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses des Verfahrens erfolgt durch das jeweils abschließende Organ auch die Erfassung des Täters. Mit der Umstellung der Aufbereitung der Kriminalstatistik auf elektronische Datenverarbeitung sind Veränderungen der Erfassungs- und Aufbereitungsmodalitäten erfolgt. Das gilt besonders für die Zuordnung nach ausgewählten Straftatengruppen. Beispielsweise wird durchgehend auch bei schweren Verbrechen der Versuch in der zutreffenden Straftatengruppe ausgewiesen.

In der Tabelle Straftaten nach ausgewählten Straftatengruppen sind unter anderem nicht gesondert ausgewiesen:

fahrlässige Tötung (§ 114 StGB), fahrlässige Körperverletzung (§ 118 StGB) und übrige Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen (§§ 119, 120 StGB), Hausfriedensbruch (§ 134 Abs. 2 u. 3 StGB), Beleidigung und Verleumdung (§§ 137 bis 140 StGB), übrige Straftaten gegen Freiheit und Würde des Menschen (§§ 129 bis 133, 135, 136 StGB), übrige Straftaten gegen Jugend und Familie (§§ 143 bis 147, 152 bis 156 StGB), Beschädigung sozialistischen Eigentums (§§ 163, 164 StGB), Sachbeschädigung (§§ 183, 184 StGB), übrige Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit (§§ 187, 190, 191, 191a, 191b StGB) sowie solcher nach strafrechtlichen Nebengesetzen (§ 30 Gesetz über das Veterinärwesen, §§ 24, 25 Lebensmittelgesetz), Straftaten nach dem 1., 2. und 9. Kapitel des Besonderen Teils des StGB, übrige Straftaten nach dem 7. und 8. Kapitel des Besonderen Teils des StGB, einschließlich solcher nach strafrechtlichen Nebengesetzen (§ 13 Verordnung über Personalausweise der DDR, §§ 12, 13 Giftgesetz, §§ 53 bis 57 Luftfahrtgesetz, § 7 der 2. Verordnung über das DRK, § 14 der Verordnung zum Schutze der ur- und frühgeschichtlichen Bodenalteutümer u. a.).*

Straftaten, Täter, Verurteilte und Übergaben an gesellschaftliche Gerichte

Jahresdurchschnitt Jahr	Straftaten		Täter		Von allen Tätern ¹⁾	
	Insgesamt	Je 100 000 der Bevölkerung	Insgesamt	Je 100 000 der strafmündigen Bevölkerung	Verurteilte	Übergaben an gesellschaftliche Gerichte
Jahresdurchschnitt						
1946-1948	472 295	2 536				
1950-1959	157 466	878				
1960-1969	132 741	776				
1970-1979	124 802	739				
1980-1987	119 062	714 ¹⁾				
Jahr						
1978	126 620	756	93 016	683	66 305	21 755
1979	129 099	771	97 836	715	73 183	19 986
1980	129 270	772	99 881	729	75 876	19 442
1981	122 221	730	95 929	699	71 288	20 719
1982	120 275	720	92 447	675	70 365	18 292
1983	122 656	735	94 482	689	68 733	21 904
1984	119 125	715	93 504	683	66 607	22 732
1985	113 363	681	85 292	624	59 574	21 773
1986	110 768	666	82 753	606	57 769	20 651
1987	114 815	690	88 781	651	53 984	18 236

1) Bei der Differenz zur Gesamtzahl handelt es sich um Täter, bei denen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit abgesehen wurde (§§ 14, 17(2), 18(2), 21(5), 22(4), 24(2), 25, 67, 68, 88(2), 99(4), 111(1), 152(2), 226, 227(2), 232, 233(3), 237(2), 249(3) StGB, und sonstige Abschlüsse] - siehe Vorbemerkung.